

**OTIF**



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

**INF.8**

5. Februar 2009

Original: Deutsch

### **RID/ADR/ADN**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Genf, 23. bis 26. März 2009)

### **Tagesordnungspunkt 6 a): Offene Fragen**

### **Erläuterungen zum Dokument OTIF/RID/RC/2008/5**

### **Mitteilung des Sekretariats der OTIF**

#### **Zu den Absätzen 10 und 11 des Dokuments OTIF/RID/RC/2008/5:**

1. Dieser Punkt wurde bereits von der Tank-Arbeitsgruppe behandelt (siehe Bericht der Tank-Arbeitsgruppe im informellen Dokument INF.35 der Gemeinsamen Tagung (Bern, 25. bis 28. März 2008)). Die Gemeinsame Tagung unterstützte die Anregung der Arbeitsgruppe, den technischen Ausschuss TC 296 des CEN zu bitten, den Anwendungsbereich der Norm EN 14025 auf alle Gastanks auszuweiten.

#### **Zu Absatz 16 des Dokuments OTIF/RID/RC/2008/5:**

2. Dieser Punkt wurde bereits in der RID/ADR-Ausgabe 2009 berücksichtigt (siehe Unterabschnitt 1.6.2.7 des RID/ADR 2009).

#### **Zu Absatz 17 des Dokuments OTIF/RID/RC/2008/5:**

3. Das Vereinigte Königreich hatte der 83. Tagung der WP.15 (Genf, 5. bis 9. November 2007) das informelle Dokument INF.16 und der 44. Tagung des RID-Fachausschusses (Zagreb, 19. bis 23. November 2007) das Dokument OTIF/RID/CE/2007/25 vorgelegt. Ein Punkt dieser beiden Dokumente, der sich auf die Anpassung des Verweises auf die Norm EN ISO 10297 bezog, konnte bei diesen beiden Tagungen gelöst werden.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

4. Der zweite Punkt, der eine Änderung des Einleitungssatzes des Unterabschnitts 4.1.6.14 zum Ziel hatte, konnte bei diesen beiden Tagungen nicht abschließend behandelt werden. Das Vereinigte Königreich unterbreitete der Gemeinsamen Tagung (Bern, 25. bis 28. März 2008) darauf hin das Dokument OTIF/RID/RC/2008/9 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2008/9, das von der Gemeinsamen Tagung an die Arbeitsgruppe Normen zur Behandlung überwiesen wurde (siehe Bericht OTIF/RID/RC/2008-A Absatz 15). Aus dem Bericht der Arbeitsgruppe Normen (informelles Dokument INF.37/Rev.1) geht jedoch nicht hervor, ob dieses Problem bereits behandelt wurde.

Zu den Absätzen 18 bis 20 des Dokuments OTIF/RID/RC/2008/5:

5. Der RID-Fachausschuss hatte den Antrag der UIC angenommen, im Abschnitt 3.4.9 zu regeln, wer die Kennzeichnungsvorschriften der Abschnitte 3.4.10 bis 3.4.12 zu erfüllen hat. Für das RID wurde im Abschnitt 3.4.9 folgender zusätzlicher Unterabsatz angenommen, der auch der WP.15 zur Annahme vorgeschlagen werden sollte:

"Verlader von in begrenzten Mengen verpackten gefährlichen Gütern müssen die in den Abschnitten 3.4.10 bis 3.4.12 festgelegten Kennzeichnungsvorschriften beachten."

6. In diesem Zusammenhang wurde vom RID-Fachausschuss festgestellt, dass im Kapitel 3.4 im Gegensatz zum Kapitel 3.5 keine Aussage darüber getroffen wird, welche Vorschriften des RID/ADR bei der Beförderung von in begrenzten Mengen verpackten gefährlichen Gütern anzuwenden sind. Diese Frage sollte von der Gemeinsamen Tagung diskutiert werden.

---